

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes

A. Zielsetzung

In der „Grundsatzvereinbarung zum Transrapid“ vom 5. Februar 2000 haben die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG, die Siemens AG, die Thyssen Krupp Industries AG sowie die Daimler Chrysler Rail Systems GmbH beschlossen, die Magnetschnellbahnstrecke Berlin–Hamburg nicht zu realisieren. Mit dieser Entscheidung wurde dem in § 1 Satz 1 Magnetschwebebahnbedarfsgesetz normierten „Bedarf für den Neubau einer Magnetschwebebahnstrecke von Berlin nach Hamburg über Schwerin“ die faktische Grundlage entzogen. Das Magnetschwebebahnbedarfsgesetz hat damit seine Regelungsfunktion verloren.

B. Lösung

Die Aufhebung des Gesetzes ist erforderlich.

Die Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes ist umso dringlicher, als dass das Land Schleswig-Holstein ein Normenkontrollverfahren hinsichtlich dieses Gesetzes angestrengt hat, welches vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Das Bundesverfassungsgericht erwartet nach dem Beschluss, den Bau der Strecke Berlin–Hamburg nicht zu realisieren, die Aufhebung des Gesetzes, um das Verfahren einstellen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 10. Januar 2001

022 (323) – 910 00 – Ma 7/00

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des
Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.



**Entwurf eines Gesetzes
zur Aufhebung des Magnetschwebbahnbedarfsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Magnetschwebbahnbedarfsgesetz vom 19. Juli 1996
(BGBl. I S. 1018) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der „Grundsatzvereinbarung zum Transrapid“ vom 5. Februar 2000 haben die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG, die Siemens AG, die Thyssen Krupp Industries AG sowie die Daimler Chrysler Rail Systems GmbH beschlossen, die Magnetschnellbahnstrecke Berlin–Hamburg nicht zu realisieren. Mit dieser Entscheidung wurde dem in § 1 Satz 1 Magnetschwebbahnbedarfsgesetz normierten „Bedarf für den Neubau einer Magnetschwebbahnstrecke von Berlin nach Hamburg über Schwerin“ die faktische Grundlage entzogen. Das Magnetschwebbahnbedarfsgesetz hat damit seine Regelungsfunktion verloren.

In der Folge ist die Aufhebung des Gesetzes erforderlich.

Die Aufhebung des Magnetschwebbahnbedarfsgesetzes ist umso dringlicher, als dass das Land Schleswig-Holstein ein Normenkontrollverfahren hinsichtlich dieses Gesetzes angestrengt hat, welches vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Das Bundesverfassungsgericht erwartet nach dem Beschluss, den Bau der Strecke Berlin–Hamburg nicht zu realisieren, die Aufhebung des Gesetzes, um das Verfahren einstellen zu können.

Der Gesetzentwurf löst keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden aus.

B. Im Einzelnen

§ 1 regelt die Aufhebung des Magnetschwebbahnbedarfsgesetzes.

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung des Magnetschwebbahnbedarfsgesetzes.

